



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für BILANZIERER

Wien, November 2018

STEUERNACHFORDERUNGEN IN DER BILANZ®

In der Vergangenheit bestand in der Fachwelt Uneinigkeit darüber, wann **Steuernachforderungen bilanziell zu berücksichtigen** sind.

In den im Rahmen des Wartungserlasses 2018 geänderten Einkommensteuerrichtlinien (Rz 1600 EStR) wurde nun der Rechtsprechung des VwGH insofern gefolgt, als nur bei vorsätzlich verkürzten Steuern die bloße Kenntnis des Steuerpflichtigen von der Tatbegehung alleine noch nicht die Passivierung einer daraus allenfalls resultierenden Steuerschuld rechtfertigt. In diesem Fall ist für die Passivierung erforderlich, dass die **Nachforderung zumindest der Höhe nach bekannt** und deren Geltendmachung hinreichend **wahrscheinlich** ist.

In allen anderen Fällen stellt aber die fehlende Erfassung einer Steuer einen unrichtigen Bilanzansatz dar, der gem § 4 Abs 2 EStG im **Wurzeljahr zu berichtigen** ist. Eine Nachforderung an Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeber- und Sozialversicherungsbeiträgen ist daher in jenem Jahr zu bilanzieren, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.